



Sig. Erkenn.	FRVP	ES	EB	07U	Frist tot	Termin no.	AF
Vorh. RA	EINGEGANGEN						VS- Rechn.
Vorh. BV	11. Nov. 2010						Rechn.
Vorh. SB							KFA/ KAA
Rück- spl.							Z. d. Akte
Scan E-Akte	Mitl. E-Mitl.	E-Mitl. P-Akte	Mitl.	Kontroll- rison.	Rück- spl.	Termin- vereinb.	Schriftl. SN

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (290 OWi) 3014 PLs 4301/10 (435/10)

In der Bußgeldsache

g e g e n

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 04.11.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Kujawski

als Strafrichter

Justizangestellte Krafft

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 16.03.2010 wird verworfen.

Der Betroffene trägt die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Fristenkontrolle	
Art :	<i>Kein Einspruch</i>
Ablauf :	<i>18.11.10</i>
Beginn :	<i>1.11.10</i>
Vorfrist :	
Notiert :	<i>HKP</i>
Name :	<i>[Redacted]</i>

Gründe

Der Betroffene hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Bußgeldbescheid zwar rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung ungeachtet der durch die Zustellungsurkunde vom 02.09.2010 (Blatt 31) nachgewiesenen Ladung, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, obwohl der Betroffene von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war.

Zwar hat der Betroffene kurz vor dem anberaumten Termin unter dem 03.11.2010 beantragt, ihn von seiner Erscheinungspflicht nach § 73 Abs. 2 OWiG zu entbinden. Diesen Antrag hat das Gericht jedoch durch Beschluss vom selben Tage, der dem Verteidiger des Betroffenen zug faxt worden ist, zurückgewiesen. Der Vorsitzende hat den Verteidiger zudem telefonisch am Terminstage gegen 10.00 Uhr von dem Inhalt des genannten Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Antrag des Betroffenen vom 03.11.2010 ihn von seiner Erscheinungspflicht zu entbinden, wird zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG nicht gegeben sind.

Zwar hat der Betroffene über seinen Verteidiger erklärt, er sei die Person, die „auf dem Beweisfoto abgebildet“ sei, und er werde sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern.

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichtes, die das Amtsgericht zu beachten grundsätzlich bemüht ist, kann die Anwesenheit des Betroffenen zur Aufklärung des Sachverhaltes aber nicht nur dann erforderlich sein, wenn die Anwesenheit zu seiner Identifizierung nötig ist, sondern auch dann, wenn das Gericht dem Betroffenen die Möglichkeit geben will – auch wenn er zunächst entschlossen ist, keine Angaben zur Sache zu machen – diese Entscheidung unter dem Eindruck der persönlich wahrgenommenen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu ändern (vgl. KG, Beschluss vom 12. März 2001- 3 Ws (B) 647/00-; BGH 38,251, 256).

So liegt der Fall hier.

Der Betroffene hat sich unter dem 26.01.2010 über seinen Verteidiger umfassend zu nach seiner Ansicht bei Geschwindigkeitsmessungen auftretenden und zu beachtenden Problematiken eingelassen. Mit Verteidigungsschrift vom 03.11.2010 wurde zudem unter Hinweis auf eine auszugsweise beigefügte „gutachterliche Sachstabsbewertung der Beweismittel der ~~_____~~ ein Beweisantrag angekündigt.

Darüber wird in der Hauptverhandlung zu sprechen und dazu wird der von dem Gericht bestellte Sachverständige zu befragen sein. Es ist nach allem davon auszugehen, dass die

Beweisaufnahme zu einem nicht unerheblichen Erkenntnisgewinn führen wird, der für den Betroffenen und die Wahl seiner weiteren Verteidigungsstrategie wichtig und bedeutsam ist.

Zu einer anderen Beurteilung sieht sich das beschließende Gericht auch nicht aufgrund des nun denkbar kurz vor dem anberaumten Termin unter dem 03.11.2010 mitgeteilten Hinweises des Betroffenen veranlasst, er habe einen „unaufschiebbaren Termin am 04.11.2010“.

Der Betroffene hat dazu keine näheren Einzelheiten mitgeteilt und das Gericht damit nicht in die Lage versetzt, selbst prüfen zu können, ob dem Betroffenen ein Erscheinen in der Hauptverhandlung zumutbar ist oder nicht. Schon seinen sich auf den 27.07.2010 beziehenden Entbindungsantrag vom 22.07.2010 hat der Betroffene lediglich mit dem Satz von seinem Verteidiger anbringen lassen, er habe am 27.07.2010 einen „unaufschiebbaren Termin“ wahrzunehmen, ohne Näheres dazu mitteilen zu lassen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landgerichts Berlin kann sogar von einem Verteidiger erwartet werden, dass er die behauptete „Unaufschiebbarkeit“ eines anderweitigen Termins dem Gericht erläutert (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 27.10.97 – 503 Qs 46/97-).

Sollte der Betroffene zu gegebener Zeit beantragen, ihn gegen die Versäumung der Hauptverhandlung in den vorigen Stand einzusetzen, weil er in der Erwartung einer seinem o.g. Antrag stattgebenden Gerichtsentscheidung dem Termin ferngeblieben sei, wird vorsorglich schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dem Antrag voraussichtlich der Erfolg versagt bleiben wird.

Es läge kein Fall der unverschuldeten Säumnis vor, weil der Betroffene bewusst und willentlich der Verhandlung ferngeblieben wäre.

Sollte ihm sein Verteidiger die – unzutreffende – Auskunft erteilt haben, mit Rücksicht auf den am 03.11.2010 angebrachten Antrag brauche er nicht zu erscheinen, würde nichts anderes gelten. Nur in Ausnahmefällen kann das Vertrauen auf Auskünfte des Verteidigers das Ausbleiben eines Betroffenen hinreichend entschuldigen (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 18.04.2005 – 526 Qs 74/05-). Wenn der Betroffene schon derart kurzfristig seinen Entbindungsantrag anbringt, wäre es seine Pflicht gewesen, sich selbst durch z.B. telefonische Nachfrage bei dem Gericht danach zu erkundigen, ob das Gericht die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG für gegeben erachtet und seinen Antrag stattgegeben hat.

Abgesehen davon kann vorliegend unterstellt werden, dass der Verteidiger im Rahmen einer pflicht- und gewissenhaften Verteidigertätigkeit seinen Mandanten von der ablehnenden Entscheidung des Gerichts in Kenntnis gesetzt hat.

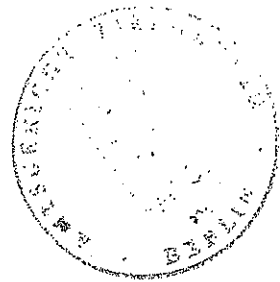
Der erhobene Einspruch war daher nach § 74 Abs. 2 OWiG zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 109 OWiG.

Kujawski
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte



Ausfertigung



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

3 Ws (B) 78/11.- 2 Ss 30/11
290 OWi 435/10

In der Bußgeldsache gegen

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in
Berlin am 10. März 2011 beschlossen:

Auf den Antrag des Betroffenen wird die Rechtsbeschwerde
gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. No-
vember 2010 zugelassen.

Auf die Rechtsbeschwerde wird das genannte Urteil aufge-
hoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an das
Amtsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Polizeipräsident in Berlin hat gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften (§§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO) gemäß § 24 StVG eine Geldbuße in Höhe von 80,00 Euro verhängt. Auf den rechtzeitig eingelegten Einspruch des Betroffenen hat das Amtsgericht Tiergarten - soweit hier von Interesse - den Termin zur Hauptverhandlung auf den 4. November 2010 anberaumt. Daraufhin hat der Verteidiger mit Schriftsatz vom 3. November 2010 die Entbindung des Betroffenen vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung beantragt. Dabei gab er als Einlassung des Betroffenen zur Sache an, dass dieser die Person sei, die auf dem Beweisfoto abgebildet sei. Zugleich erklärte er für den Betroffenen ausdrücklich, dass dieser sich im Termin nicht zur Sache äußern werde. Seine Anwesenheit sei somit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte nicht erforderlich. Mit Beschluss vom 3. November 2010 lehnte das Amtsgericht diesen Antrag ab. Zur Begründung gab es an, dass "nach der Rechtsprechung des Kammergerichts, die das Amtsgericht zu beachten grundsätzlich bemüht ist, die Anwesenheit des Betroffenen zur Aufklärung des Sachverhaltes aber nicht nur dann erforderlich sein kann, wenn die Anwesenheit zu seiner Identifizierung nötig ist, sondern auch dann, wenn das Gericht dem Betroffenen die Möglichkeit geben will - auch wenn er zunächst entschlossen ist, keine Angaben zur Sache zu machen - diese Entscheidung unter dem Eindruck der persönlich

wahrgenommenen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu ändern (vgl. KG, Beschluss vom 12. März 2001 - 3 Ws (B) 647/00 - ; BGHST 38, 251)." So läge der Fall hier. Der Betroffene habe sich über seinen Verteidiger umfassend zu nach seiner Ansicht bei Geschwindigkeitsmessungen auftretenden und zu beachtenden Problematiken eingelassen. Darüber werde in der Hauptverhandlung zu sprechen und dazu werde der von dem Gericht bestellte Sachverständige zu befragen sein. Es sei nach allem davon auszugehen, dass die Beweisaufnahme zu einem nicht unerheblichen Erkenntnisgewinn führen werde, der für den Betroffenen und die Wahl seiner weiteren Verteidigungsstrategie wichtig und bedeutsam sei. Zum Hauptverhandlungstermin am 4. November 2010 war weder der Verteidiger des Betroffenen noch dieser selbst erschienen. Daraufhin hat das Amtsgericht den Einspruch des Betroffenen mit dem angefochtenen Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen und zur Begründung für die erforderliche Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung den Beschluss vom 3. November 2010 zitiert. Gegen dieses Urteil richten sich der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und die mit der Versagung rechtlichen Gehörs begründete Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuzulassen, weil es geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

Die Verfahrensrüge, das Amtsgericht habe dem Antrag des Betroffenen, ihn gemäß § 73 Abs. 2 OWiG von der gesetzlichen Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu entbinden, zu Unrecht nicht entsprochen und daher durch die Verwerfung seines Einspruchs gemäß § 74 Abs. 2 OWiG seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, ist ordnungsgemäß ausgeführt. Der sonst im Rahmen einer Gehörsrüge erforderlichen

Darlegung, was der Betroffene in der Hauptverhandlung vorge-
tragen hätte, bedarf es im vorliegenden Fall nicht, weil der
Betroffene nicht rügt, dass ihm eine Stellungnahme zu ent-
scheidungerheblichen Tatsachen verwehrt worden sei, sondern
dass das Gericht seine Erklärung zur Sache in dem die Entbin-
dung beantragenden Schriftsatz nicht ausreichend zur Kenntnis
genommen hat (vgl. Senat, VRS 113, 63 und Beschluss vom 11.
Juni 2009 - 3 Ws (B) 322/09 -; Brandenburgisches OLG NZV 2003,
432).

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs ist auch begründet.
Der Betroffene war vorliegend gemäß § 73 Abs. 2 OWiG von sei-
ner Anwesenheitspflicht zu entbinden. Denn nach dieser Bestim-
mung entbindet das Gericht den Betroffenen von seiner Ver-
pflichtung zum Erscheinen, wenn er sich zur Sache geäußert
oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht
äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentli-
cher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.
Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung über den Entbin-
dungsantrag nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,
dieses vielmehr verpflichtet ist, dem Antrag zu entsprechen,
sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen
(vgl. Senat in std. Rspr.; vgl. etwa VRS 113, 63 und 115, 429
sowie Beschluss vom 11. Juni 2009 - 3 Ws (B) 322/09 -; OLG
Dresden DAR 2005, 460).

Die zu § 73 OWiG aF (gültig bis 28. Februar 1998) ergangene
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, auf die das Amtsgericht
seine Entscheidung stützt und die die Anordnung des persönli-
chen Erscheinens des Betroffenen in der Hauptverhandlung für
zulässig erachtete, obwohl der Betroffene erklärt hatte, er
werde in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache machen

(vgl. BGHSt 38, 251), ist auf die neue Rechtslage nicht übertragbar (vgl. KK-Senge, OWiG 3. Aufl., § 73 Rdn. 23; Rebmann/Roth/Hermann, OWiG 3. Aufl., § 73 Rdn. 11; Ferner, OWiG Stand: Nov. 2010, § 73 Rdn. 4; Schneider NZV 1999, 14; Krumm DAR 2008, 413 m.w.N.; a. A. Seitz in Göhler, OWiG 15. Aufl., § 73 Rdn. 8). Denn die sie tragende Erwägung, es sei "ein zulässiges Aufklärungsbemühen des Gerichts, einem zunächst zum Schweigen entschlossenen Betroffenen ein im Laufe der Hauptverhandlung zu erwartendes Beweisergebnis unmittelbar zur Kenntnis zu bringen und ihm auf dieser Grundlage die Möglichkeit zu geben, seine Entscheidung neu zu überdenken", greift nach der Neufassung der Bestimmung, nach der die Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts erforderlich sein muss, nicht mehr. Die vom Gesetz als eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Abwesenheitsverfahren gemäß § 74 Abs. 1 geforderte Erklärung des Betroffenen, er werde sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern, kann nicht mit der Rechtsfolge der Ablehnung mit der nur vagen Hoffnung unterlaufen werden, der zum Schweigen entschlossene Betroffene könne bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung (vielleicht) doch anderen Sinnes werden (OLG Zweibrücken VRS 98, 215; KK-Senge a.a.O.). Allein die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht daher nicht aus, ihm die Befreiung von der Erscheinungspflicht zu verweigern (vgl. OLG Zweibrücken a.a.O.; BayObLG ZfS 2001, 186; OLG Stuttgart DAR 2004, 542; OLG Hamm VRS 111, 370 und 107, 120; OLG Rostock DAR 2003, 530; Senat VRS 113, 63 und VRS 111, 429). Soweit in der gleichfalls vom Amtsgericht zitierten Entscheidung des Senats vom 12. März 2001 - 3 Ws (B) 647/00 - nicht entscheidungstragend - durch einen Hinweis auf die oben bezeichnete Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein

Festhalten an dieser auch unter der Geltung der Neufassung von § 73 OWiG gesehen werden könnte, hat der Senat diese Auffassung schon in seiner bisherigen Rechtsprechung aufgegeben (vgl. VRS 113, 63 und VRS 111, 429) und hält daran fest.

Da vorliegend das Amtsgericht den Betroffenen von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung gemäß § 73 Abs. 2 OWiG hätte entbinden müssen, war die gemäß § 74 Abs. 2 OWiG erfolgte Verwerfung des Einspruchs des nicht erschienenen Betroffenen rechtsfehlerhaft.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Grabbe

Ausgefertigt

Gericht
Justizobersekretärin

